



Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Romy Wuntschek
Tel: (01) 711 00 DW 862528
Fax: +43 (1) 7103503
Martha.Gnant@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
post@sozialministerium.at zu richten.

GZ: BMASGK-90170/0020-III/2018

Wien, 01.06.2018

Betreff: Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Spaltung von Genossenschaften (Genossenschaftsspaltungsgesetz – GenSpaltG) erlassen wird und mit dem das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, das Genossenschaftsrevisionsrechtsänderungsgesetz 1997, das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, das SCE-Gesetz, das Firmenbuchgesetz, das Umgründungssteuergesetz und das Bankwesengesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren !

Das BMASGK bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme und nimmt zu o.g. Ministerialentwurf wie folgt Stellung:

Der vorliegende Ministerialentwurf gilt auch für gemeinnützige Bauvereinigungen, für welche über weite Bereiche Sonderregelungen gelten. Insbesondere trifft dies auch auf das im Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz statuierte Vermögensbindungsprinzip zu, das gemeinnützige Bauvereinigungen dazu verpflichtet ihr Vermögen ausschließlich für Aufgaben der Gemeinnützigkeit zu verwenden.

Auf Basis des vorliegenden Gesetzesentwurfes werden Vermögensübertragungen auch an nicht gemeinnützige Bauvereinigungen ermöglicht. Damit besteht die Gefahr, dass bei Spaltungen bzw. Rechtsformänderungen das Vermögensbindungsprinzip umgangen wird.

Um entsprechende Vermögensabflüsse zu verhindern, ist es jedenfalls notwendig gemeinnützige Bauvereinigungen ausdrücklich vom Anwendungsbereich des Genossenschaftsspaltungsgesetzes auszunehmen. Dies erfordert eine Anpassung des § 11 Abs. 4 WGG. Derzeit ist gesetzlich eine Ausnahme vom Spaltungsgesetz 1993 für gemeinnüt-

zige Bauvereinigungen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft vorgesehen. Gleichmaßen sollte auch für den Bereich des Genossenschaftsspaltungsgesetzes gesetzlich klargestellt werden, dass dieses auf gemeinnützige Bauvereinigungen keine Anwendung findet. Eine entsprechende Anpassung im Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz sollte jedenfalls zeitgleich mit dem Genossenschaftsspaltungsgesetz erfolgen.

Eine entsprechende Anpassung entspräche auch der Intention des aktuellen Regierungsprogrammes 2017-2022, Kapitel „Modernisierung der Wohnungsgemeinnützigkeit“, wonach sicherzustellen ist, dass es zu keiner Ausweitung der Gewinnentnahmemöglichkeiten bei gemeinnützigen Bauvereinigungen kommt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:

Mag.a Beate Pirker-Hörmann

Elektronisch gefertigt.